

Amtlicher Teil

konstruktiv



Amtliche Nachrichten

der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten sowie der Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, für Steiermark und Kärnten, für Oberösterreich und Salzburg und für Tirol und Vorarlberg

Kundmachung

Änderung des Kollektivvertrages ab 1.1.2004

Folgende Änderungen des Kollektivvertrages für Angestellte bei Architekten und Ingenieurkonsulenten in Österreich wurden im Dezember 2003 zwischen der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, 1040 Wien, Karlsgasse 9, und der Gewerkschaft der Privatangestellten, 1013 Wien, Deutschmeisterplatz 2, vereinbart.

Der Kollektivvertrag wird per 1.1.2004 wie folgt geändert:

- 1. Kollektivvertragliche Mindestgehälter**
Die kollektivvertraglichen Mindestgehälter werden um 1,8 % erhöht und auf ganze Euro kaufmännisch gerundet.
- 2. Lehrlingsentschädigung**
Erhöhung um 2 % und kaufmännische Rundung auf ganze Euro.
- 3. Zulagen**
Erhöhung sämtlicher Zulagen um 1,8 % und kaufmännische Rundung auf Zehntel Euro.
- 4. Geltungsbeginn: 1.1.2004**

Textliche Änderungen

5. Änderung der Regelung über Zulagen:

§ 21 lautet nunmehr:

„§ 21 Zulagen

- (1) Für die Abgeltung von Erschwernissen bzw. einer Verschmutzung gebührt dem Angestellten (Lehrling) eine Zulage für die Dauer der Beschäftigung:
 - a) unter Tag (in Stollen, in Tunnels, in Regenwasserkanälen über 1,70 Meter Höhe),
 - b) unter Tag (in oben geschlossenen Fäkalkanälen über 1,70 Meter Höhe),
 - c) unter Tag (in oben geschlossenen Fäkalkanälen und Regenwasserkanälen unter 1,70 Meter Höhe),
 - d) in Höhen über 1.600 Meter
 - e) auf Baustellen, soweit auf Grund der Beschaffenheit der Baustelle eine über das übliche Ausmaß hinaus gehende Verschmutzung oder Beschädigung der Bekleidung und dadurch ein erhöhter Reinigungsaufwand resultiert bzw. ein zusätzlicher Bekleidungsbedarf erwächst; dies ist insbesondere der Fall im Tunnelbau, im Brückenbau, bei Abbrucharbeiten, bei Sanierungs- bzw. Instandhaltungsarbeiten, im Zusammenhang mit Erdbaumaßnahmen usw.,
- wobei eine Mindestbeschäftigungsdauer von 2 Stunden gegeben sein muss.
- (2) Die Höhe der Zulagen ist im Anhang (Abschnitt II) festgelegt.
 - (3) Der Anspruch auf Bezahlung der Zulagen muss binnen vier Monaten, vom Tag der Leistung an gerechnet, dem Dienstgeber gegenüber mit entsprechenden Aufzeichnungen (Art der Tätigkeit, Beschaffenheit der Baustelle, Dauer der Beschäftigung) geltend gemacht werden, widrigenfalls der Anspruch verjährt.“

§ 22 entfällt

- 6. Klarstellung betreffend Auszahlung von Sonderzahlungen bei Wechsel zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigung**
Der erste Satz in § 19 (2) und § 20 (3) lautet jeweils:

„Den während des Kalenderjahres ein- oder austretenden Angestellten (Lehrlingen) bzw. bei Wechsel zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigung gebührt der aliquote Teil entsprechend der im Kalenderjahr zurückgelegten Dienstzeit.“

Amtlicher Teil**7. Neufassung von Anhang A**

„ANHANG A

Vereinbarung über Gleitende Arbeitszeit
(gemäß § 6 Abs. 5 KV)

Dauer und Lage der fiktiven Normalarbeitszeit (insbesondere der „Kernzeit“ als Zeitraum, in dem Arbeitspflicht jedes Angestellten besteht; maximale tägliche Normalarbeitszeit: 10 Stunden): _____

Dauer der Gleitzeitperiode: _____

Gleitzeitrahmen (frühestmöglicher Arbeitsbeginn, spätestmögliches Arbeitsende): _____

Höchstausmaß von Übertragungsmöglichkeiten (Übertragbarkeit von Plusstunden bzw. Minusstunden in die nächste Gleitzeitperiode): _____

Zusatzregelungen: _____

Ort, Datum: _____

Dienstgeber/in: _____

Angestellte/r: _____ “

Der Anhang zum Kollektivvertrag lautet:

Gültig ab 1. Jänner 2004

ABSCHNITT I: zu § 16 (1) für Angestellte aller Fachgebiete**Mindest-Brutto-Monatsgehälter in EURO**

Lehrlingsentschädigung		im 11. Jahr	1630,00
		im 13. Jahr	1718,00
Im 1. Lehrjahr	469,00	im 15. Jahr	1803,00
im 2. Lehrjahr	624,00	im 18. Jahr	1928,00
im 3. Lehrjahr	772,00	im 21. Jahr Gruppenzugehörigkeit	2076,00
im 4. Lehrjahr	1014,00		
Beschäftigungsgruppe 1		Beschäftigungsgruppe 4	
Im 1. Jahr	1088,00	Im 1. Jahr	1544,00
im 3. Jahr	1095,00	im 3. Jahr	1645,00
im 5. Jahr	1113,00	im 5. Jahr	1744,00
im 7. Jahr	1139,00	im 7. Jahr	1845,00
im 9. Jahr	1167,00	im 9. Jahr	1945,00
im 11. Jahr	1196,00	im 11. Jahr	2046,00
im 13. Jahr	1227,00	im 13. Jahr	2149,00
im 15. Jahr	1265,00	im 15. Jahr	2248,00
im 17. Jahr	1301,00	im 18. Jahr	2399,00
im 19. Jahr	1338,00	im 21. Jahr Gruppenzugehörigkeit	2551,00
im 21. Jahr der Gruppenzugehörigkeit	1375,00		
Beschäftigungsgruppe 2		Beschäftigungsgruppe 5	
Im 1. Jahr	1144,00	Im 1. Jahr	1895,00
im 3. Jahr	1183,00	im 3. Jahr	2017,00
im 5. Jahr	1226,00	im 5. Jahr	2142,00
im 7. Jahr	1269,00	im 7. Jahr	2263,00
im 9. Jahr	1317,00	im 9. Jahr	2385,00
im 11. Jahr	1363,00	im 11. Jahr	2505,00
im 13. Jahr	1416,00	im 13. Jahr	2625,00
im 15. Jahr	1471,00	im 15. Jahr	2748,00
im 17. Jahr	1526,00	im 18. Jahr	2930,00
im 19. Jahr	1582,00	im 21. Jahr Gruppenzugehörigkeit	3113,00
im 21. Jahr Gruppenzugehörigkeit	1639,00		
Beschäftigungsgruppe 3		Beschäftigungsgruppe 6	
Im 1. Jahr	1292,00	Im 1. Jahr	2616,00
im 3. Jahr	1349,00	im 4. Jahr	2774,00
im 5. Jahr	1413,00	im 7. Jahr	2932,00
im 7. Jahr	1480,00	im 10. Jahr	3091,00
im 9. Jahr	1548,00	im 13. Jahr	3248,00
		im 16. Jahr	3405,00
		im 19. Jahr	3565,00
		im 22. Jahr der Gruppenzugehörigkeit	3721,00

ABSCHNITT II Zulagen und Trennungsgeld**Erhöhung um 1,8 %****I. Zulagen**

Die Zulage beträgt bei einer Beschäftigung

- a) unter Tag (in Stollen, in Tunnels, in Regenwasserkanälen über 1,70 Meter Höhe) je Arbeitsstunde **€ 3,20**
- b) unter Tag (in oben geschlossenen Fäkalkanälen über 1,70 Meter Höhe) 70 % je Arbeitsstunde, jedoch mindestens **€ 8,30**
- c) unter Tag (in oben geschlossenen Fäkalkanälen und Regenwasserkanälen unter 1,70 Meter Höhe) 100 % je Arbeitsstunde, jedoch mindestens **€ 11,50**
- d) in Höhen über 1.600 Meter je Arbeitsstunde **€ 4,20**
- e) auf Baustellen unter den Voraussetzungen des § 21 (1) lit.e je Arbeitstag **€ 7,30**

II. TrennungsgeldDas Trennungsgeld beträgt je Kalendertag **€ 15,70****EMPFEHLUNG**

Es wird empfohlen, die bestehenden Überzahlungen, bezogen auf den Kollektivvertrag vom 1. Jänner 2003, in der euromäßigen Höhe aufrechtzuerhalten.